



## **A B S T I M M U N G S D E K R E T**

### **Geheime Wahlen und Abstimmungen in Schattdorf vom 27. September 2026**

---

#### **1. Zeitpunkt und Abstimmungsvorlagen**

Am 27. September 2026 finden folgende Abstimmungen und Wahlen statt:

##### Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»
- Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung - durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»

##### Kantonale Abstimmungsvorlagen

- keine

##### Kommunale Abstimmungsvorlagen

- Neuer Zusammenarbeitsvertrag im Zusammenhang mit dem Neubau Betreutes Wohnen mit Demenzwohngruppe des Alters- und Pflegeheims Rüttigarten

##### Kommunale Wahlen

- Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat für die Amtsperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 \*
- Gesamterneuerungswahlen Schulrat für die Amtsperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 \*

\* Für die Gemeinderats- und Schulratswahlen besteht nach Art. 11 Gemeindeordnung (GO) die Möglichkeit von stillen Wahlen. Kommt es zu stillen Wahlen findet der ordentliche Wahlgang nicht statt.

## 2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. Juni 2026;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Gemeindeordnung vom 28. September 2020;
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt vom 7. August 2026 sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

## 3. Vorbereitung

Die Gemeindeverwaltung wird das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) jedem(r) Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zustellen (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden.)

## 4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

|                             |                   |                    |
|-----------------------------|-------------------|--------------------|
| Sonntag, 27. September 2026 | 10.00 - 12.00 Uhr | Gemeindeverwaltung |
|-----------------------------|-------------------|--------------------|

## 5. Stimmrecht

Für diese Wahlen und Abstimmungen stimm- und wahlberechtigt sind in Schattdorf wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

## 6. Stimmgemeinde

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

## **7. Briefliche Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmcouvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das Stimmcouvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendecouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendecouvert:

- in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung einwerfen;
- während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

## **8. Beschwerden**

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich und eingeschrieben innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Ergebnisses (Eidgenössisch und Kantonal) im Amtsblatt des Kantons Uri, bzw. im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung (Kommunal) dem Regierungsrat einzureichen.

Schattdorf, 26. August 2026

Gemeinderat Schattdorf

Bruno Gamma  
Gemeindepräsident

Nicole Gisler  
Gemeindeschreiberin